
Datum: 08.07.2014
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 12. Senat für Familiensachen
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 12 WF 141/14
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2014:0708.12WF141.14.00

Vorinstanz: Amtsgericht Kamen, 5a F 296/13

Tenor:

Die Beschwerde der Kindesmutter gegen den Beschluss des Amtsgerichts ? Familiengericht ? Kamen vom 19.05.2014 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass das Ablehnungsgesuch der Antragsgegnerin vom 18.12.2013 als unzulässig zurückgewiesen wird.

Gerichtskosten werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

- | | |
|--|---|
| | 1 |
| Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. | 2 |
| Für das Ablehnungsgesuch der Kindesmutter ist aus den vom Amtsgericht genannten Gründen das Rechtsschutzbedürfnis entfallen; es ist damit unzulässig geworden. | 3 |
| In der Sache ist das Verfahren auf den Einspruch der Kindesmutter hin fortzusetzen, worauf schon das Amtsgericht in dem angefochtenen Beschluss hingewiesen hat. | 4 |
-